

Der rechtliche Stellenwert der Gefahrenkarte Hochwasser

Ralph van den Bergh, Rechtsanwalt, Wettingen | im Auftrag der Abteilung Raumentwicklung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben das Hochwassermanagement herausgefordert. Massgebendes Instrument zur Erkennung und Beurteilung von Gefahrensituationen ist die Gefahrenkarte Hochwasser. Rechtlich nimmt sie den Stellenwert eines behördlich überprüften Gutachtens ein, welches im Hinblick auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten erstellt worden ist. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Nutzungsplanungen und die Verfügungen im Baubewilligungsverfahren. Kenntnis über die Gefahrenlage verschaffen auch die Gefahrenhinweiskarte und der Ereigniskataster.

Verbindliche Grundlage für raumwirksame Tätigkeiten

Die Gefahrenkarte Hochwasser ist selber nicht grundeigentümerverbindlich. Ein Geflecht von Bestimmungen des Wasserbaurechts, des Raumplanungs- und Baurechts sowie des Gewässerschutzrechts verlangt jedoch von den Behörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten – insbesondere bei Baubewilligungen und Nutzungsplanungen – zwingend die

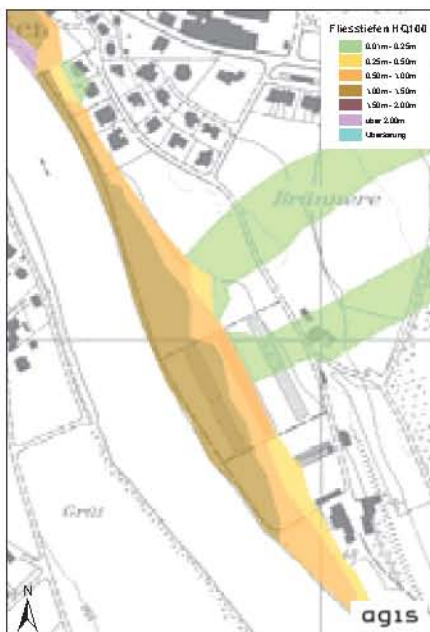
Berücksichtigung der Gefahrenkarte Hochwasser. Die Interessen des Hochwasserschutzes sind in alle Interessenabwägungen im Rahmen von Baubewilligungen und Nutzungsplanungen aufzunehmen. Die Gefahrenkarte Hochwasser liefert dabei schon von Bundesrechts wegen den Massstab, der grundsätzlich keinem Ermessen der Behörden offensteht, sondern nur auf allfällige Fehler überprüft werden kann.

Materielle Enteignung

Wie bereits erwähnt ist die Gefahrenkarte Hochwasser selber nicht grundeigentümerverbindlich. Sie selber kann deshalb auch keine Beschränkung des Grundeigentums bewirken. Soweit das Grundstück schon vor der Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung aufgrund der Hochwassersituation nicht baureif war, erfährt der Grundeigentümer durch die Nutzungsplanung selber auch keinen Nachteil. Somit wird die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung für sich allein auch keine entschädigungspflichtige materielle Enteignung bewirken können.

Haftungsfragen

Der Gefahrenkarte Hochwasser kommen auch bedeutende indirekte Rechtswirkungen zu: Für Behörden wird sie zunächst als Massstab der Sorgfalt bei der Beur-



Vergleiche der Flusstiefenkarte mit dem Hochwasserereignis von 2005 zeigen, dass in den allermeisten Fällen die Gefahren richtig erkannt und vorausgesagt wurden.

(links: Flusstiefenkarte 100-jährliches Hochwasser HQ100, Gemeinde Mellingen
rechts: Gemeinde Mellingen während des Hochwassers im August 2005)

teilung eines allfälligen Haftpflichtbestands eine wesentliche Rolle spielen. Wird die Gefahrenkarte bei raumwirksamen Tätigkeiten der Behörden missachtet oder übergangen, kann eine haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahrenkarte kann im Ereignisfall sogar den Masstab des strafrechtlich gebotenen Handelns darstellen (Vorwurf der Unterlassung). Auch der Grundeigentümer muss sich die Kenntnis der öffentlich zugänglichen Gefahrenkarte und damit sein Wissen über die Gefahr anrechnen lassen, in allfälligen Haftpflichtfragen als Ausschluss oder Reduktion der Haftung des Dritten (beispielsweise der Behörde), in Versicherungsangelegenheiten als Versicherungsausschluss oder als Grund für den Verlust oder die Reduktion der Auszahlung der Versicherungsleistung.

Verbindlichkeit von Gefahrenhinweiskarte und Ereigniskataster

Gleichermassen sind Gefahrenhinweiskarte und Ereigniskataster bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Auch sie liefern Hinweise für die Beurteilung der Gefahr. Verlangt die raumwirksame Tätigkeit parzellengenaue Beurteilungskriterien, ist die Gefahrenhinweiskarte oder der Ereigniskataster mit notwendigen Untersuchungen (Gutachten) im Einzelfall zu ergänzen.

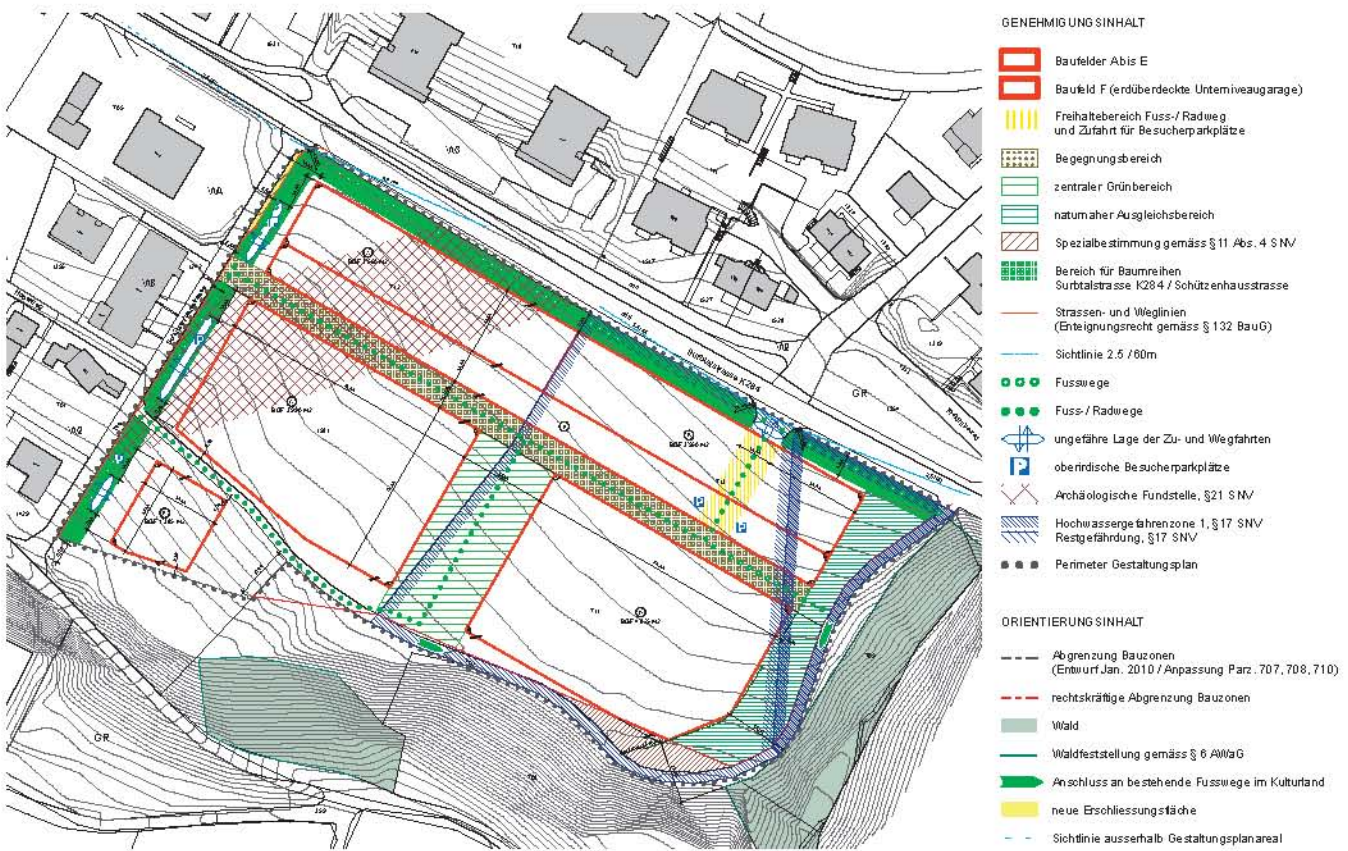
Zu guter Letzt

Die Kenntnis über die Hochwassergefahr aus Gefahrenkarte oder Gefahrenhinweiskarte muss bei jedem raumwirksamen Handeln berücksichtigt werden, sowohl von Behörden als auch von Privaten, sowohl im Rahmen von Baubewilligungen als auch im Rahmen der gesamten Nutzungsplanung.

Der Grundsatz ist bereits in der Volksweisheit verankert: «Verachtete Gefahr kommt vor dem Jahr» lautet ein altes Sprichwort. Die Engländer drücken es in ihrem Sprichwort positiv aus: «a danger foreseen is a danger avoided (eine vorhergesehene Gefahr ist eine verhinderte Gefahr)».

Gutachten über den Stellenwert der Gefahren- und Gefahrenhinweiskarte Hochwasser in der Rechtsordnung des Kantons Aargau und des Bundes

Das vollständige und umfassende Gutachten kann auf der Webseite des Kantons eingesehen werden: www.ag.ch/raumentwicklung -> Publikationen -> Gefahrenkarte.



Die Gefahrenkarte muss nicht nur erstellt, sondern auch raumplanerisch umgesetzt werden. Beispiel eines Gestaltungsplanes mit Ausscheidung von Hochwassergefahrenzonen.